

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 26. 7. 2023

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport Bek. 12. 7. 2023, Entlassung und Abwicklung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)	538
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium Erl. 26. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30. 6. 2023 verlängerten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (RL Sprach-Kitas) 21133	538
Erl. 26. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2) 21133	540
Erl. 26. 7. 2023, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen (RL Billigkeit 2)	541
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Bek. 25. 7. 2023, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Ergänzung für die Programmjahre 2023 und 2024 um städtebauliche Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier (IGQ) — . . .	542
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz RdErl. 26. 7. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023)	544
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Bek. 17. 7. 2023, Anerkennung der „Peter-Wilhelm Griemsmann Stiftung“	549
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 10. 7. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Staatliches Baumanagement Region Nord-West, Bad Iburg)	549
Bek. 12. 7. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rekular GmbH, Wangerland)	550
Stellenausschreibungen	551

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Entlassung und Abwicklung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI)

Bek. d. MI v. 12. 7. 2023 — 44-23031-000-04 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 22. 2. 2022 (Nds. MBl. S. 478)
— VORIS 21160 —

Gemäß Nummer 11.5.1 des Bezugserlasses wird bekannt gemacht:

1. Der ÖbVI Ewald Hermes in Neustadt am Rübenberge ist mit Ablauf des 31. 3. 2023 aus dem Amt des ÖbVI entlassen worden.
2. Mit Wirkung vom 1. 4. 2023 ist der ÖbVI Björn Ansorge zur Abwicklung des Amtes des ÖbVI Ewald Hermes bestellt worden.
3. Die ÖbVI Kirstin Flüssmeyer in Osnabrück ist mit Ablauf des 30. 6. 2023 aus dem Amt der ÖbVI entlassen worden.
4. Mit Wirkung vom 1. 7. 2023 ist der ÖbVI Jens Alves zur Abwicklung des Amtes der ÖbVI Kirstin Flüssmeyer bestellt worden.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 538

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30. 6. 2023 verlängerten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (RL Sprach-Kitas)

Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 — 52-38 802/5-3 —

— VORIS 21133 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO die Fortführung von Maßnahmen des am 30. 6. 2023 ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Ziel der Förderung ist es, die Stellen für Funktionskräfte Sprachbildung und für Fachberatungen, für die bis zum 30. 6. 2023 nach dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ eine Förderung bewilligt wurde, zu erhalten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von Kräften auf Stellen für

2.1.1 Sprachmultiplikatorinnen und Sprachmultiplikatoren (Funktionskräfte Sprachbildung), für die eine Förderung über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ noch bis zum 30. 6. 2023 bewilligt wurde sowie tätigkeitsbezogene Sachausgaben dieser Kräfte. In Zusammenarbeit mit der Verbund-Fachberatung nehmen die Funktionskräfte Sprachbildung folgende Aufgaben wahr:

- die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz für eine alltagsintegrierte und zusätzliche Sprachbildung und Sprachförderung in den Teams derjenigen Tageseinrichtungen für Kinder, denen eine Förderung nach dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bewilligt wurde (sog. Sprach-Kitas) unter Berücksichtigung der niedersächsischen „Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung“ im inklusiven Kontext,
- die Qualitätssicherung und Unterstützung der Erhebung und der fortlaufenden Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands der in der Sprach-Kita geförderten Kinder als Teil ihrer Gesamtentwicklung,
- die Planung von pädagogischen Ansätzen und Maßnahmen für die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf und die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption von Sprach-Kitas,
- die Zusammenarbeit mit und Beratung von Familien, insbesondere von Kindern mit besonderem sprachlichen Förderbedarf,
- die Begleitung des Übergangs von Kindern mit Sprachförderbedarf in die aufnehmende Schule des Primarbereichs;

2.1.2 Verbund-Fachberatungen, für deren trägerübergreifende Tätigkeit eine Förderung über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ noch bis zum 30. 6. 2023 bewilligt wurde, sowie tätigkeitsbezogene Sachausgaben dieser Kräfte. Die Kräfte in der Verbund-Fachberatung, nehmen für Sprach-Kitas und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Aufgaben wahr:

- die fachliche Beratung und Begleitung von grundsätzlich 10 bis 15 Sprach-Kitas mit dem Ziel der Steigerung ihrer Sprachförderkompetenz und der Weiterentwicklung der Prozessqualität von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung als Teil der Gesamtkonzeption ihrer Einrichtungen,
- die Unterstützung der Weiterentwicklung von pädagogischen Einrichtungskonzeptionen, wobei auch die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, deren Beratung sowie die Anforderungen an inklusive Bildung und Erziehung berücksichtigt werden soll,
- die Förderung von einrichtungsübergreifendem und trägerübergreifendem Austausch zu guten Ansätzen für die sprachliche Bildung und Förderung sowie die Gestaltung des Übergangs in Schulen des Primarbereichs,
- die Beratung und Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung des regionalen Sprachförderkonzeptes nach § 31 NKiTaG i. S. einer Nachhaltigkeitsicherung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen.

2.2 Nicht gefördert werden Personal- und Sachausgaben, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III, dem SGB IX oder nach anderen Förderprogrammen von Bund oder Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Kräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 24 bis 28, § 29 Abs. 1, §§ 30 und 31 NKiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die auf der Internetseite des Niedersächsischen Bildungsportals (www.bildungsportal-niedersachsen.de) in den Übersichten 1 und 2 aufgeführten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Träger von Verbund-Fachberatungen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die Förderzeiträume

- a) vom 1. 7. 2023 bis 31. 12. 2024 sowie
- b) vom 1. 1. 2025 bis 31. 7. 2025 gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind

- a) Personalausgaben und Sachausgaben nach Nummer 2.1.1 je Fachkraftstelle im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden als Funktionskräfte Sprachbildung mit einer der Aufgabe entsprechenden Vergütung, für die bereits eine Förderung bis zum 30. 6. 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bewilligt wurde; es muss sich um eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 oder 4 NKiTaG handeln. Erfüllt diese Kraft diese Qualifikationsanforderungen nicht, so sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die Kraft bereits bis zum 30. 6. 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gefördert wurde.
- b) Personalausgaben und Sachausgaben nach Nummer 2.1.2 je Stelle im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden als Verbund-Fachberatung, für die bereits eine Förderung bis zum 30. 6. 2023 über das Bundesprogramm

„Sprach-Kitas“ bewilligt wurde. Die Kraft muss einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben. Erfüllt diese Kraft diese Qualifikationsanforderungen nicht, so sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die Kraft bereits bis zum 30. 6. 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gefördert wurde.

4.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Personal- und Sachausgaben pro begonnener kalendermonatlicher Beschäftigungszeit

- a) 2 675 EUR nach Nummer 4.2 Buchst. a und
- b) 3 045 EUR nach Nummer 4.2 Buchst. b.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Hannover — Landesjugendamt.

5.3 Die Förderanträge für den Förderzeitraum nach Nummer 4.1 Buchst. a sind bis zum 30. 9. 2023 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks zu stellen.

5.4 Die Förderanträge für den Förderzeitraum nach Nummer 4.1 Buchst. b sind bis zum 31. 7. 2024 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks zu stellen.

5.5 Die Mittel für den Förderzeitraum nach Nummer 4.1 Buchst. a sind spätestens bis zum 31. 10. 2024 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

5.6 Zum 30. 4. 2024 ist ein Zwischenbericht unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.

5.7 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.4 der ANBest-Gk/Nummer 6.1 ANBest-P zu § 44 LHO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Es ist der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

5.8 Die zu verwendenden Vordrucke werden zum Download auf der Internetseite des Niedersächsischen Bildungsportals (www.bildungsportal-niedersachsen.de) von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

5.9 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt für alle Maßnahmen, die in den in Nummer 3 benannten Übersichten 1 und 2 aufgeführt sind, als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

5.10 Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich
an die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der Tageseinrichtungen für Kinder und Träger von Verbund-Fachberatungen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten
und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften
durch Entlastung und Qualifizierung
(RL Qualität in Kitas 2)**

Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 — 52-38 802/7-5 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1460), geändert durch
RdErl. v. 4. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1665)
— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften in Kindertagesstätten. Ziel der Förderung ist es, zusätzliches Personal für das Berufsfeld zu gewinnen sowie die Qualität in Kindertagesstätten durch zusätzliches Personal und Qualifizierungsmaßnahmen zu erhöhen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung (Zusatzkräfte Betreuung),
- 2.2 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Leitung der Kindertagesstätte bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben auch zur weiteren Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und entlasten (Zusatzkräfte Leitung),
- 2.3 Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte,
- 2.4 Einführungskurse für die nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie eingesetzten „Zusatzkräfte Betreuung“, die nicht pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG sind und die noch keinen Einführungskurs absolviert haben.
- 2.5 Nicht gefördert werden Personal- und Sachausgaben, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III, dem SGB IX oder nach anderen Förderprogrammen von Bund oder Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Kräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeeleistungen gemäß den §§ 24 bis 28, § 29 Abs. 1, §§ 30 und 31 NKiTaG berücksichtigt werden, nicht zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind Träger von Kindertagesstätten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die Förderzeiträume vom 1. 8. 2023 bis 31. 12. 2024 und 1. 1. 2025 bis 31. 7. 2025 gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind

- 4.2.1 Personalausgaben nach Nummer 2.1, wenn pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG als Zusatzkräfte Betreuung eingesetzt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kräfte, sofern sie sich nicht in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG befinden oder eine solche Ausbildung oder ein solches Studium im Förderzeitraum dieser Richtlinie aufnehmen, bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums nach Nummer 4.1 einen Einführungskurs nach Nummer 2.4 absolvieren;
 - 4.2.2 Personalausgaben nach Nummer 2.2, wenn pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG als Zusatzkräfte Leitung eingesetzt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen;
 - 4.2.3 Sachausgaben für die Qualifizierung von pädagogischen Fach- und Leitungskräften nach Nummer 2.3, wenn es sich um eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach einem von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Curriculum handelt, die
 - a) Kompetenzen für die Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten vermittelt oder
 - b) für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten qualifiziert und
 - c) der Bildungsträger über das im Auftrag des niedersächsischen Kultusministeriums und durch die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt;
 - 4.2.4 Sachausgaben für Einführungskurse nach Nummer 2.4, wenn es sich um einen von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Einführungskurs handelt und der Bildungsträger über das im Auftrag des MK und durch die AEWB vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.
- 4.3 Die Höhe der Zuwendung für die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln für den jeweiligen Förderzeitraum nach Nummer 4.1 auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII veröffentlichten Statistik zum Stichtag 1. 3. 2022 jeweils zur Hälfte
- a) aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gefördert werden, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Gruppen, sowie
 - b) aus dem Anteil der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, in deren Familien vorrangig nicht

Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen für Kinder, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl dieser Kinder.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Weiterleitung der Zuwendung an die in Nummer 3.2 genannten Träger von Kindertagesstätten ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie durch den Letztempfänger gesichert ist.

5.2 Abweichend von Nummer 1.3 ANBest-P werden die zuwendungsfähigen Personalausgaben bis zur Höhe der nach TVöD zu zahlenden Vergütung anerkannt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Hannover — Landesjugendamt.

6.3 Der Förderantrag ist für beide Förderzeiträume bis zum 30. 11. 2023 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks zu stellen. Der örtliche Träger schlüsselt die beantragten Mittel im Antragsformular nach den Fördergegenständen der Nummern 2.1 bis 2.4 auf und versichert, dass die Mittelverteilung mit den Trägern der Kindertagesstätten seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs abgestimmt wurde.

6.4 Die Mittel für den Förderzeitraum 1. 8. 2023 bis 31. 12. 2024 sind spätestens bis zum 31. 10. 2024 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

6.5 Zum 30. 4. 2024 ist ein Zwischenbericht unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.

6.6 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.4 der ANBest-GK/Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Es ist der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

6.7 Die zu verwendenden Vordrucke werden zum Download auf der Internetseite des Niedersächsischen Bildungsportals (www.bildungsportal-niedersachsen.de) von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.8 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für den Förderzeitraum vom 1. 8. 2023 bis 31. 12. 2024 als erteilt, wenn mit einer Maßnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.4 ab dem 1. 8. 2023 begonnen wurde. Eine Ausnahme gilt für die Nummern 2.1 und 2.2 auch als erteilt, sofern es sich um Kräfte handelt, die bereits als „Zusatzkräfte Betreuung“, „Zusatzkräfte Leitung“ oder „Zusatzkräfte Ausbildung“ nach dem Bezugserrlass bis zum 31. 7. 2023 eingesetzt wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nicht abgeleitet werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich
an die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 540

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen (RL Billigkeit 2)

Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 — 52-51 302/1-15 —

— VORIS 21133 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Leistung wird den Trägern von Kindertagesstätten, von Kinderspielkreisen und von Kleinen Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 NKiTaG als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Leistung wird gewährt für eine Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschalen nach § 21 Abs. 1 DVO-NKiTaG.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind die Träger von Kindertagesstätten, von Kinderspielkreisen und von Kleinen Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 NKiTaG, die in den Kindergartenjahren 2023/2024 und 2024/2025 Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 NKiTaG erhalten.

4. Voraussetzungen

Die Leistung wird für jede Kraft, für die die Voraussetzungen nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 NKiTaG zur Gewährung von Finanzhilfe für Personalausgaben vorliegen, in dem jeweiligen Kindergartenjahr gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen

Die Leistung wird für die Kindergartenjahre 2023/2024 und 2024/2025 gewährt. Die Zahlungen erfolgen in Höhe eines weiteren Prozentpunktes auf den jeweiligen Betrag, der sich aus der regulären Erhöhung der Jahreswochenstundenpauschale nach § 21 Abs. 1 DVO-NKiTaG ergibt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständig für das Antragsverfahren, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover — Landesjugendamt. Der Antragsvordruck wird vom Landesjugendamt in der Fachanwendung kita.web unter www.login.kita-niedersachsen.de bereitgestellt.

6.2 Die Antragstellung erfolgt mit der jährlichen Beantragung der allgemeinen Finanzhilfe entsprechend § 22 Abs. 1 DVO-NKiTaG bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 8. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Städte,
Träger von Kindertagesstätten und deren Trägerverbände

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 541

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
i. S. des BauGB zur Aufnahme
in das Städtebauförderungsprogramm des Landes
— Ergänzung für die Programmjahre 2023 und 2024
um städtebauliche Maßnahmen
zur Integration Geflüchteter im Quartier (IGQ) —**

**Bek. d. MW v. 25. 7. 2023
— 61.11.21205.1.24.1.1 —**

Bezug: a) RdErl. v. 14. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1722)
— VORIS 21075 —
b) Bek. d. MU v. 14. 1. 2022 (Nds. MBl. S. 128)
c) Bek. v. 25. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 100)

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine hat sich die Zahl der Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, weiter erhöht. Auch die Zugangszahlen von Schutzsuchenden aus anderen Staaten sind in 2022 gegenüber 2019 erheblich gestiegen. Dies stellt Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration Geflüchteter.

Ziel der vorliegenden Ergänzung des bestehenden Städtebauförderungsprogramms ist es, niedersächsische Städte und Gemeinden in diesem Zusammenhang kurzfristig finanziell dabei zu unterstützen, Maßnahmen zur Integration, Unterbringung von Geflüchteten und zum Vorhalten der nötigen sozialen Infrastrukturen umzusetzen. Quartiersbezogene Integrationsmaßnahmen stellen wertvolle Bausteine zur Integration der Schutzsuchenden in die (lokale) Gesellschaft dar und dienen der sozialen und kulturellen Partizipation. Hierzu zählen beispielsweise Investitionen in wohnortnahe Begegnungszentren, in die Verbesserung des Wohnumfeldes sowie in das Quartiersmanagement und die Förderung von Netzwerkstrukturen.

Vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes haben die Kommunen zudem zunehmend Probleme, angemessenen Wohnraum zur Unterbringung von Geflüchteten zu finden. Der Zugang zu einer sicheren und angemessenen Wohnung fördert die soziale Integration und hilft dabei, ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen. Die Schaffung von Wohnraum mit guter infrastruktureller Anbindung und in der Nähe von Arbeitsplätzen erhöht die Chancen auf Bildung, Beschäftigung und wirtschaftliche Selbstständigkeit. Auch hier kann die Städtebauförderung einen wichtigen Beitrag leisten, indem investive Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Herstellung von Wohnraum gefördert werden.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) des jeweiligen Jahres gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind, noch nicht begonnen worden sind*) und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —) (Bezugserlass zu a).

*) Nach Nummer 7.2 R-StBauF gelten für die Bewilligung der Städtebauförderungsmittel die VV-Gk zu § 44 LHO. Gemäß Ziffer 1.3 der VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für das Programmjahr 2023 ist der Programmaufruf durch die Bezugsbekanntmachung zu b und für das Programmjahr 2024 durch die Bezugsbekanntmachung zu c veröffentlicht worden. Zur Bewältigung von Herausforderungen bei der Unterbringung und Integration von Geflüchteten hat der Bund nachträglich eine temporäre Erweiterung des Anwendungsbereichs der Innovationsklausel aus Artikel 21 VV Städtebauförderung ermöglicht. Die Innovationsklausel erlaubt bereits jetzt für „innovative und experimentelle Vorhaben“ in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesressort in Ausnahmefällen von den Festlegungen der Verwaltungsvereinbarung abzuweichen. Für die Programmjahre 2023 und 2024 wird die Förderung von Maßnahmen zur Unterbringung und Integration von Geflüchteten gemäß Artikel 21 VV Städtebauförderung auch ohne „innovativen“ bzw. „experimentellen“ Charakter der Maßnahme zugelassen. Dieser Programmaufruf ergänzt die bestehenden Programmaufträge für die Förderjahre 2023 und 2024 um Maßnahmen, die dieser Erweiterung der Innovationsklausel entsprechen und der Integration Geflüchteter im Quartier dienen (im Folgenden: städtebauliche Maßnahmen IGQ).

Aufgrund der erforderlichen kurzfristigen Aufstellung des Programms sind die Anmeldungen für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für das Programmjahr 2023 **bis zum 15. 9. 2023** in elektronischer Form per E-Mail (PDF-Format) beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen (poststelle@arl-bs.niedersachsen.de, poststelle@arl-lg.niedersachsen.de, poststelle@arl-lw.niedersachsen.de, poststelle@arl-we.niedersachsen.de). Dabei ist der Betreff „Stadt- oder Gemeinename — Maßnahmenbezeichnung (Städtebauliche Maßnahme IGQ)“ zu verwenden. Sollte der erforderliche Ratsbeschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, kann dieser **bis zum 15. 10. 2023** nachgereicht werden.

Die Anmeldungen von städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für das Programmjahr 2024 sind (im gleichen Verfahren) **bis zum 31. 12. 2023** einzureichen.

1. Erläuterungen zu förderfähigen Maßnahmen

Die Städtebauförderung ist grundsätzlich auf die langfristige und ganzheitliche Entwicklung von Stadtteilen und Ortsteilen angelegt. Gleichwohl kann sie einen Beitrag zur kurzfristigen Unterbringung und/oder zur Integration von Geflüchteten leisten. Über die temporäre Erweiterung des Anwendungsbereichs des Artikels 21 VV Städtebauförderung können die Mittel der Städtebauförderung genutzt werden, um in bestehenden Fördergebieten kurzfristig Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier umzusetzen. Als Ausnahme und unter Berücksichtigung der untenstehenden Voraussetzungen können auch Maßnahmen außerhalb bestehender Fördergebiete und in Kommunen die sich bislang nicht im Städtebauförderungsprogramm befinden, gefördert werden.

Als städtebauliche Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier sind grundsätzlich förderfähig:

- investive Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen von Gebäuden,
- Beseitigung von weitreichenden Schäden, durch die ein Gebäude auf Dauer ganz oder teilweise wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht wird,

- Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung, durch die Wohnraum geschaffen wird,
- jeweils unter der Voraussetzung, dass die investive Maßnahme der Unterbringung von Geflüchteten dient, sowie des Weiteren begleitende Integrationsmaßnahmen wie
- Maßnahmen zur Stärkung sozialer Infrastrukturen und des Zusammenhalts in der Nachbarschaft im Quartierszusammenhang (beispielsweise auch Integrationsmanagement),
 - Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten und zum Vorhalten der nötigen sozialen Infrastrukturen. Hierzu zählen beispielsweise Investitionen in wohnortnahe Begegnungszentren, in die Verbesserung des Wohnumfeldes sowie in das Quartiersmanagement und die Förderung von Netzwerkstrukturen.

Nicht förderfähig sind

- der Ankauf von Wohnraum und der Wohnungsneubau (u. a. Container),
- investive Maßnahmen, deren förderfähiger Kostenrahmen 25 000 EUR nicht übersteigt,
- begleitende Integrationsmaßnahmen, deren förderfähiger Kostenrahmen 10 000 EUR nicht übersteigt.

Folgende Voraussetzungen sind zu berücksichtigen:

- Die Finanzierungsregelungen der VV Städtebauförderung und der R-StBauF finden weiterhin Anwendung.
- Der Fördergegenstand (städtebauliche Maßnahme IGQ) darf in der Regel nicht erweitert werden.
- Ein integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept (ISEK) oder ein vergleichbares Konzept/vergleichbare Planungen sind als Beurteilungsgrundlage bis zum 15. 9. 2023 (für das Programmjahr 2023) bzw. 31. 12. 2023 (für das Programmjahr 2024) einzureichen. Soweit bereits ein ISEK vorliegt, in dem die geplante städtebauliche Maßnahme IGQ noch nicht enthalten ist, kann dieses um Ausführungen zu der geplanten Maßnahme fortgeschrieben werden. Ein städtebaulicher Mehrwert der Maßnahme muss dabei in jedem Fall herausgestellt werden. Auch Informationen über geplante Teilnehmungsformate der Bevölkerung sind beizufügen.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ratsbeschluss festzulegen, der Angaben zu Umfang, Kosten, Durchführungszeitraum und inhaltliche Begründung der geplanten Maßnahme enthält.
- Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.
- Bei investiven Maßnahmen wie der Aktivierung leerstehender Gebäude ist die infrastrukturelle Anbindung sicherzustellen.
- Bei investiven Maßnahmen muss ein Nachnutzungskonzept vorliegen.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier für die Programmjahre 2023 und 2024, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MW (www.mw.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Die im Anmeldeformular unter Nummer 6 aufgeführten Unterlagen sind beizufügen.

Hinweis:

Auch für die städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier ist eine elektronische Begleitinforma-

tion (eBI) auszufüllen und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten. Hierfür enthalten die diesjährigen eBI unter Punkt 1.8 ein neues Feld.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier sind, zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG, Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

3. Auswahlverfahren

Die Auswahl der zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier wird anhand der folgenden Auswahlkriterien getroffen:

	Auswahlkriterium
Für alle Maßnahmen	Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG, Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung, bestehender Zukunftsvertrag oder Stabilisierungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen
	Übereinstimmung mit den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbaren Planungen, Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Umsetzbarkeit der Maßnahme
	Berücksichtigung der Belange des Klima- und Umweltschutzes, Nachhaltigkeit
	Quartiersbezug der Maßnahme
	Integrierte Lage im Stadtgebiet, infrastrukturelle Anbindung
	Besondere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)
	Einbindung Bewohnerschaft
Für investive Maßnahmen	Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt i. S. von § 201 a BauGB
	Qualität und Umsetzungsfähigkeit des Nachnutzungskonzepts
	Wohnraum mit Belegungsbindungen insbesondere bestimmter Art i. S. von Abschnitt 20 WFB
	Energetische Modernisierung über rechtliche Standards hinaus
	Baukultureller Anspruch/Bauliche Qualität
Für begleitende Integrationsmaßnahmen	Beabsichtigte Wirkung des Projekts auf Zielgruppen/Menschen im Quartier
	Spezifität der Maßnahme zur Integration von Geflüchteten (in Abgrenzung zu allgemeinen sozialen Maßnahmen)
	Inhalt und Zeitraum der Maßnahme
	Mögliche Integrationsleistung des Projekts

An die
Kommunen
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
(ZILE 2023)****RdErl. d. ML v. 26. 7. 2023 — 306-60119/5 —****— VORIS 78350 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 184)
— VORIS 78350 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2023 wie folgt geändert:

Die Anlagen 2, 2 a, 4 und 5 erhalten die als **Anlage** abgedruckte Fassung.An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 544

Anlage**Anlage 2****Bewertungsschema Dorfentwicklung**

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — Erhaltung — Neuschaffung (Planung)	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft — Erhaltung/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	(maximal 20) 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern, z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf, oder zur Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen) bei	10	
Erhaltung vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 10 15 20	
Beim Erhalt vorhandener Bausubstanz: Schaffung von kleinen Mietwohneinheiten (maximal zwei Zimmer, Küche, Bad)	20	
Lage des Objektes im Dorffinnenbereich/Ortskern	10	
Vorhaben in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung (z. B. Ensemble oder Gestaltung Ortsmitte)	10	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — versickerungsfähige Oberflächengestaltung — energiesparende und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- oder Starkregenereignissen („Schwammstädter“)	(maximal 110) 10 10 10 10 20 50	
Natur-/Umweltschutz — kleinere Flächenentsiegelung, z. B. vereinzelte Straßenseitenbereiche — große Flächenentsiegelung, z. B. Platzgestaltung — Schaffung kleinerer Grün- und Blühflächen wie z. B. Blühstreifen, Fassadenbegrünung (Gebäudeteile) — Schaffung großflächiger Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung (gesamtes Gebäude) — Erhöhung der Biodiversität durch Habitate und deren Vernetzung durch Biotopteiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	(maximal 60) 5 20 5 20 20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Ehrenamtliches Engagement unterstützt umfassend bei — Verbesserung und Ausbau einer Einrichtung/Anlage — Schaffung einer Einrichtung/Anlage — dauerhaftem Betrieb/Funktion einer Einrichtung/Anlage	(maximal 30) 5 10 20	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung — mittel — groß — sehr groß	(maximal 20) 10 15 20	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur — ortsbildprägend — Kulturdenkmal	(maximal 15) 10 15	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Besondere Bedeutung, z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel- oder Referenzvorhaben), insbesondere mit hervorgehobener Erwähnung im Dorfentwicklungsplan; Startvorhaben oder umfassender Abschluss der Dorfentwicklung (besonders zu begründen)	20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung*) D 1 C 1 B 1 A 1	(maximal 20) 5 10 15 20	
Gesamtpunktzahl:	maximal 460	

*) Anträge privater oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Vorhaben regelmäßig im Dorfentwicklungsplan nicht aufgeführt sind, erhalten 10 Punkte, um eine Vergleichbarkeit mit kommunalen Vorhaben herzustellen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 2 a

Bewertungsschema Dorfentwicklung privater Einzelvorhaben (mit nationalen Mitteln)

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhaltung der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung — mittel — groß — sehr groß	(maximal 20) 10 15 20	
Erhaltung vorhandener Bausubstanz durch — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung	(maximal 20) 10 15 20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Beim Erhalt vorhandener Bausubstanz: Schaffung von kleinen Mietwohneinheiten (maximal zwei Zimmer, Küche, Bad)	20	
Lage des Objektes im Dorffinnenbereich/Ortskern	10	
Vorhaben in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung (z. B. Ensemble oder Gestaltung Ortsmitte)	10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur	(maximal 15)	
— Ortsbild-/Landschaftsbild prägend	10	
— Kulturdenkmal	15	
Wiederherstellung historischer Elemente (umfassende gestalterische Aufwertung)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch	(maximal 100)	
— Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung	10	
— versickerungsfähige Oberflächengestaltung	10	
— Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh)	10	
— Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen	20	
— begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- oder Starkregenereignissen („Schwammtdörfer“)	50	
Natur-/Umweltschutz	(maximal 60)	
— kleinere Flächenentsiegelung, z. B. einzelne Stellplätze	5	
— größere Flächenentsiegelung, z. B. Hofstelle	20	
— Schaffung kleinerer Grün- und Blühflächen wie z. B. Blühstreifen, Fassadenbegrünung (Gebäudeteile)	5	
— Schaffung großflächiger Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung (gesamtes Gebäude)	20	
— Unterstützung von Habitaten durch Biotopteiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	20	
Besondere Bedeutung z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel- oder Referenzvorhaben), umfassender Abschluss der Dorfentwicklung, hervorgehobene Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung	20	
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung, z. B. Naherholung, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion	(maximal 20)	
— gering	5	
— mittel	10	
— groß	20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde	(maximal 10)	
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 340	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Basisdienstleistungen

Begünstigte, Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Struktur- und Marktanalyse oder Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegen vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze — Erhaltung — Neuschaffung (Planung)	(maximal 20) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Sicherung der Grundversorgung für die Bevölkerung durch — Erhaltung/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung — Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung — Bündelung von mindestens drei Basisdienstleistungseinrichtungen	(max. 50) 10 20 30	
Hausärztliche Versorgung — Erhaltung/Verbesserung der hausärztlichen Versorgung — Neuschaffung einer hausärztlichen Versorgung	(maximal 20) 20 20	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten	20	
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch — Flächeneinsparung — Entsiegelung innerörtlicher Flächen — Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(maximal 30) 10 10 10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Ehrenamtliches Engagement bei — Verbesserung und Ausbau einer Einrichtung/Anlage — Schaffung der Einrichtung — dauerhaftem Betrieb der Einrichtung	(maximal 30) 5 10 20	
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern, z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf, oder zur Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen) bei	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen („Schwammdörfer“)	(maximal 100) 10 10 30 50	
Natur- und Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Fassadenbegrünung	(maximal 20) 10 10	
Besondere und breite Bürgerbeteiligung, z. B. durch Befragungen, Bürgerabende, Besichtigung von umgesetzten Vorhaben	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 365	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Kleinunternehmen der Grundversorgung

Begünstigte/Begünstigter:

Vorhaben/Festl-Nr.:

REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegen vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze — Erhaltung — Neuschaffung (Planung)	(maximal 30) 5/Arbeitsplatz 10/Arbeitsplatz	
Entlohnung — Bindung an einen Tarifvertrag oder eine dem Tarifvertrag entsprechende Entlohnung — übertarifliche Entlohnung	(maximal 10) 5 10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren. (gesondert zu begründen)	10	
Diversifizierung oder Erweiterung eines bestehenden Unternehmens oder Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens	(maximal 30) 10 30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch — Flächeneinsparung — Entsiegelung innerörtlicher Flächen — Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	(maximal 20) 10 10 10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch — Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung — versickerungsfähige Oberflächengestaltung — Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) — Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen — begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen („Schwammdörfer“)	(maximal 100) 10 10 10 20 50	
Natur-/Umweltschutz — Flächenentsiegelung — Fassadenbegrünung	(maximal 20) 10 10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes, Steuereinnahmekraft der Gemeinde — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 285	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 40 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der
„Peter-Wilhelm Griemsmann Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 17. 7. 2023
— ArL LG.07-11741/586 —**

Mit Schreiben vom 17. 7. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Peter-Wilhelm Griemsmann Stiftung“ mit Sitz in Wingst gemäß den §§ 80, 82 und § 81 Abs. 4 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des gemeinnützigen Sportbetriebes im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Peter-Wilhelm Griemsmann Stiftung
c/o Kreissportbund Cuxhaven e. V.
Grasweg 15
27607 Geestland.

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 549

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Staatliches Baumanagement Region Nord-West,
Bad Iburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 7. 2023
— OL 23-008-01 —**

Das Staatliche Baumanagement Region Nord-West, Schloss, 49186 Bad Iburg, hat mit Antrag vom 11. 1. 2023, zuletzt geändert am 23. 3. 2023 die Erteilung eines Vorbescheides für die Feststellung der Standorteignung eines Trockendocks zur Reparatur von Schiffskörpern mit 220 m Länge beim Marinearsenal Wilhelmshaven in 26382 Wilhelmshaven, Gökerstraße 7, Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 1, Flurstücke 2/1, 5/2, 6, 7, 8/4, 8/8, 8/9, 11/4, 13/22, 10/2, 9/2, 12/5, 30/114, 44/47 und 43/16, beantragt.

Der Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern gemäß der Nummer 3.18 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll, neben den bestehenden Betriebseinheiten (Schwimmdock und Hebeponon), ein Trockendock als weitere Betriebseinheit hinzugefügt werden. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Herstellung eines Trockendocks mit einer Länge von ca. 245 m, Breite von ca. 70 m (einschließlich Nebengebäuden ca. 80 m) und einer Höhe von ca. 52 m,
- Herstellung einer Halle zur Einhausung des Trockendocks,
- Herstellung der erforderlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsleitungen etc.).

Der Vorbescheid bedarf der Genehmigung nach den §§ 4 und 9 BImSchG. Ein angestrebtes anschließendes Änderungs-genehmigungsverfahren wäre auf Grundlage der §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.18 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu genehmigen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen neben den Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 21. 2. 2023,
- Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover vom 17. 3. 2023,
- Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Wilhelmshaven vom 3. 2. 2023,
- Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Hannover vom 13. 3. 2023.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Feststellung der Standorteignung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 3. 8. bis einschließlich 4. 9. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 428, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
- Rathaus der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Gebäude B, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, Zimmernummer 128, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3. 8. 2023** und endet mit Ablauf des **18. 9. 2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 7. 11. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 7. 11. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 549

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Rekular GmbH, Wangerland)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 7. 2023
— OL 23-021-01 —**

Die Firma Rekular GmbH, Fuhlrieger Allee 1 a, 26434 Wangerland, hat mit Antrag vom 13. 2. 2023, zuletzt geändert am 29. 6. 2023 die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Batterierecycling-Anlage) in 26434 Wangerland, Fuhlrieger Allee 1 a, Gemarkung Wiefels, Flur 2, Flurstücke 132/1 und 132/6 beantragt.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen von 149 t auf 450 t,
- Erhöhung der Durchsatzkapazität bei der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 9,9 t/d auf 295 t/d,
- Erhöhung der Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten von 99 t auf 711 t,
- Errichtung und Betrieb eines, für das Batterierecycling geeigneten Außenlagers in Containerform.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Weiterhin wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die vorbereitenden Baufeld- und Erdarbeiten beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 (G/E), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.11.2.4 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, der 9. BImSchV sowie dem UVPG. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung (WT) einschlägig.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen neben den Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Gemeinde Wangerland vom 14. 3. 2023,
- Stellungnahme des Landkreises Friesland vom 20. 6. 2023,
- Stellungnahme der NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 27. 2. 2023.

Der Antrag auf wesentliche Änderung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 3. 8.**

bis einschließlich 4. 9. 2023 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 428, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 3. 8. 2023 und endet mit Ablauf des 4. 10. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, den 12. 10. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus,
Dorfstraße 8 a,
26434 Wangerland,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 12. 10. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 550

Stellenausschreibungen

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des ML gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tierschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

Zur Verstärkung unseres Teams **im Referat 303 „Raumordnung, Landesplanung“** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

Sachbearbeitung (w/m/d).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 551

Die **Stadt Northeim** bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung (w/m/d) im Bereich Organisation und Personal

zur Besetzung an.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 17. 8. 2023** über unser Karriereportal unter bewerbung.northeim.de.

Den detaillierten Ausschreibungstext können Sie dort ebenfalls einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2023 S. 551

